

sol anders nicht/ dann als ob er solche Articul be-
stand hette/ geachtet werden.

Tit. LX.

Von des Beklagten Gegenwehr vnd
Defension nach beschehener Kriegs-
befestigung.

S Dauch der Anworter oder sein Anwalt gleich
nach befestigung des Krieges/ oder hernach/ so
er sehe/ daß des Klägers Sach vnd Intention fun-
dirt vnd gegründet wäre/ oder nicht/ sein Gegen-
wehr vnd Defension auch peremptorias defensiones
fürwenden wolte/ sol er dieselben / so viel er deren
hat neben vnd mit seinen Responsionibus, so er auff
des Klägers Positiones thun wird/ oder auch / da
der Punctus Responsionum beysetz gesetzet/ in selbi-
gem Termino allein off einmahl einbringen / vnd
hernach damit nicht gehöret werden.

Es wäre dann / daß einige Defension oder Ex-
ception, so er nach gehaltenem Termin einbringen
wolte/

Tit. 31. 3. fin